

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 14 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 23 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft an den Volkz. Rath, betreffend die Schätzung mehrerer zum Verkauf vorgeschlagener St. Gallischer Klostergüter.)

Bey näherer Untersuchung dieses Verzeichnisses aber fand der G. R. die darin angezeigten Schätzungen, welche doch zum Theil das Fundament der Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit der Verkäufe seyn sollen, so unrichtig und niedrig angesetzt, daß viele dieser Schätzungsangaben nicht einmal den Drittheil des wahren Werthes dieser Güter anzeigen, welches zum Theil schon das Verhältniß des Jahrertrags von einigen derselben gegen ihre Schätzung deutlich beweiset. Diese wichtige Unrichtigkeit in der Anzeige des Werthes dieser Nationalgüter, sie rühre nun von bloßer Nachlässigkeit, oder aber von besondern Absichten derjenigen Behörden her, durch die diese Tabelle Ihnen B. Volkz. Rätthe zukam, erfordert Ihre ganze Aufmerksamkeit und strenge Untersuchung, um theils den Ursachen davon nachzuspüren, theils aber diesen Gegenstand selbst zu berichtigen; und daher sendet Ihnen der G. R. diese Tabelle zurück, mit der Ueberzeugung, daß Sie diesem Gegenstand im Allgemeinen Ihre Aufmerksamkeit widmen, mehr Ordnung in denselben bringen, und dann nöthigfindenden Falls die Tabelle dem G. R. nach ihrer Berichtigung zur weitem Untersuchung aufs neue mittheilen werden.

Zugleich liefert auch diese Tabelle auffallende Beweise von der noch fortwährenden theils unzuweckmäßigen theils höchst geringen Benutzung einer großen Anzahl der der Nation zuständigen Güter, die leicht auf einen solchen Abtrag erhoben werden könnten, der für die Nation von einer wesentlichen Erleichterung in ihren so man-

nigfaltigen Lasten werden könnte. Da die ganze Summe der Nationalgüter überhaupt in der Republik nicht unbedeutend, der Abtrag derselben ziemlich allgemein schwach, bey vielen aber außer allem Verhältniß geringe ist; so glaubt der G. R. Sie B. Volkz. Rätthe bey diesem Anlaß auf diesen Gegenstand aufmerksam machen und Sie einladen zu müssen, diesem wichtigen Zweig des Nationalreichthums Ihre besondere Sorge zu schenken, und ihren Abtrag so sehr erhöhen zu suchen, als es ohne Gefahr, den Werth des Capitals selbst zu verringern, geschehen kann.

Folgendes Gutachten wird in Berathung und die Anträge der Finanzcommission sämtlich angenommen:

Nationalgüterverkäufe. Cant. Argau.

Distrikt Arau.

1. In der Gemeinde Thalheim 2 und $\frac{1}{4}$ Fucharten, nebst noch $\frac{1}{4}$ Fuch. Neben; dann $\frac{1}{8}$ und 1 und $\frac{1}{8}$ Fuch. Bündtenland: geschätzt 1685, verkauft 3421 Fr. 5 Bz., vorgelöst 1736 Fr. 5 Bz.

In der Angabe des Halts von dem einen Stück Bündtenland scheint ein Irrthum zu seyn. Im Steigerungsdodel heißt es $\frac{3}{8}$ und nicht 1 $\frac{1}{8}$ Fuch., was wahrscheinlicher als diese letztere Angabe ist.

2. In der Gem. Thalheim $\frac{1}{2}$ Fuch. Nebenland: geschätzt 232, verk. 562 Fr. 5 Bz., vorgel. 330 Fr. 5 Bz.

In Steigerungsdodel sind die 5 Bassen ausgelassen; sie gehören aber zum Bot.

3. In der Gem. Thalheim $\frac{3}{8}$ Fuch. Nebenland und $\frac{1}{8}$ Fuch. Bündtenland: geschätzt 249, verk. 301 Fr. 5 Bz., vorgel. 52 Fr. 5 Bz.

4. An gleichem Ort $\frac{3}{8}$ Fuch. Nebenland $\frac{1}{8}$ Fuch. Bündtenland: geschätzt 249, verkauft 241 Fr. 5 Bz., minder gelöst 7 Fr. 5 Bz. — Durch einen Wasserguß übel zugerichtet, so daß dieses Bot mit Mühe zu erhalten war.

5. In der Gem. Thalheim $4/8$ Fuch. Nebland: geschätzt 232, verk. 510, vorgel. 278 Fr.

6. In der Gem. Thalheim $4/8$ Fuch. Nebland: geschätzt 232, verk. 363, vorgel. 131 Fr.

7. In der Gem. Thalheim 1 Fuch. Nebland und $1/2$ Fuch. Bündenland: geschätzt 900, verk. 2325, vorgel. 1425 Fr.

8. In der Gem. Thalheim $2/4$ Fuch. Nebland: geschätzt 232, verk. 540, vorgel. 308 Fr.

9. In der Gem. Thalheim $1/8$ Fuch. Nebland: geschätzt 58, verk. 138, vorgel. 80 Fr.

Wegen allen diesen Neben bemerkt die Verwaltungskammer überhaupt, daß sie wohl gegolten haben und daß sie von geringem Abtrag seyen. Im erstern Rapport der Finanzcommission hingegen hieß es, daß diese Neben 500 Fr. abtragen, welches mehr als 10 p. Ct. von der Schätzungssumme sey, und 6 p. Ct. von der Erlössumme betragen würde.

10. Der Sennschachen zu Rohr, bestehend in einem Wohnhaus samt Garten, einer Scheune, ungefehr 30 Fuch. Matt- und Ackerland, und etwa 86 Fuch. Schachenland: gesch. 13540, verk. 13875, vorgel. 335 Fr.

Gebäude haufällig; Lage an der Aare, welche seit einigen Jahren bey 17 Fuch. weggeschwemmt; Errichtung einer Wehre; Abtrag gering; 517 Fr. 5 bz.

11. Das Tavernenwirthshaus zu Veltheim mit dem Tavernenrecht, samt einer Bünde und einem Küchengarten: geschätzt 2650, verk. 7530, vorgel. 4880 Fr. Abtrag 187 Fr.

12. In der Gemeinde Frau der ehemalige Landschreibereygarten von Biberstein: geschätzt 600, verk. 1005, vorgel. 405 Fr. — Geringer Abtrag.

Unverkauft:

In der Gem. Kupperchwyl, das dortige zum Schloß Biberstein gehörige Schachengut von 18 — 20 Fuch.; geschätzt um 1500 Fr. und von 90 Fr. Abtrag. Das höchste Bot war von Fr. 3000.

Die Finanzcommission rath die Ratifikation der zum Verkauf vorgeschlagenen Veräußerungen an, mit einseitiger Ausnahme der sämtlichen Neben von Thalheim, wegen welchen die Vollziehung nähere Auskunft geben sollte, indem in Betreff ihres Ertrags die Berichte sich zu widersprechen scheinen.

Distrikt Brugg.

1. Die Landschreiberey-Bründen in Brugg, von $1/8$ Fuchart: geschätzt 150, verk. 230, vorgel. 80 Fr.

Laut allem. ersten Etat war die Schätzung 960 und der Ertrag 97 Fr. Die Größe dann: $1/2$ Fuchart.

2. Das alte Schloß Habsburg samt einer Scheune und $8\ 1/2$ Fuch. Acker- und Nebland, theils in dem Umfange desselben, theils ausser demselben gelegen: geschätzt 3075, verk. 3200, vorgel. 125.

Unverkauft:

Der Königsfeldische Lindenhof hinter Oberburg: geschätzt 25704 Fr.; höchstes Bot 21000 Fr.

In Betreff der Landschreiberey-Bründen zu Brugg, rath die Finanzcommission darauf an, daß wegen der ungleichen Angaben, mehrere Auskunft von der Vollziehung angebeht werde.

Dann scheint es ihr, daß die Veräußerung der Habsburgergüter nicht ratificirt werden sollte, weil die sehr geringe Schätzung bloß um 125 Fr. überstiegen worden ist und weil da eine Hochwacht gesetzt ist, die bey Feuersbrünsten Allarmschüsse zu thun gehalten ist.

Distrikt Lenzburg.

Der Zürcherhof zu Eglishwyl, bestehend in einem Wohnhaus samt Scheuerwerk, $2\ 1/2$ Fuch. Baumgarten, $18\ 3/8$ Fuch. Mattland, $51\ 3/4$ Fuch. Ackerland und Holz, und 1 Vierlig Nebland: geschätzt 28455, verk. 32287 Fr. 5 bz., vorgel. 3832 Fr. 5 bz.

Abtrag nur 340 Fr. Beybehaltung nachtheilig. Von der Gemeinde Eglishwyl gekauft; im Detail bey weitem nicht so hoch und noch manches unverkauft.

Die Finanzcommission rath diese Veräußerung an, besonders wegen des sehr geringen Abtrags dieses Guts.

Distrikt Zofingen.

1. Die grosse Kenti zu Zofingen, ein Haus und Scheune samt ungefehr 12 Fucharten Ackerland in einer Einhägi: gesch. 4500, verk. 7500, vorgel. 3000 Fr.

Die Berw. Kammer mißrath den Verkauf, weil der Abtrag 240 Fr. ist und einem hier wohnenden Bauwart eine andere Wohnung gemiethet werden müßte; die Vollziehung aber trägt darauf an.

2. Der Strengelbachacker zum Stiftgut Zofingen $9/10$ hörig, 2 Fuch. haltend: geschätzt 900, verk. 1852 Fr. 5 bz., vorgel. 952 Fr. 5 bz.

Verkauf vortheilhaft.

3. Der Stock zu Arburg mit dem Vintenschenrecht u. 2 Gärten: gesch. 5860, verk. 10515, vorgel. 4655 Fr.

Die Lösung übersteige den wirklich sehr hohen Lehenzins, und das Gebäude bedürfe immer einiger Reparation; sey auch der Nation nie nothwendig.

Wie der Vollz. Rath, so glaubt die Finanzcommission die Ratifikation sämtlicher dieser Verkäufe anrathen zu

ihnen, und selbst auch der grossen Reute zu Fohngen, indem die Nation sich nicht in Fall setzen kann, allen Banmwarten Wohnungen zu verzeigen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesetzg. Rathes.

Bern, 12. Pluviose, (10. Febr.)

»Da der gegenwärtig zu Paris anwesende Bürger Glair dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik ein Projekt einer Constitution der helvetischen Republik, mit einigen Modifikationen, zu deren Anbringung der Volkz. Rath den B. Glair autorisirt zu haben schien, zugestellt hat, und der erste Consul keinen Ausdruck thun will, bevor sein Minister in Helvetien zu Rath gezogen worden ist, so hat er befohlen, mir diese beyden Stücke zuzuweisen. Da unter andern Umständen es mir auch darauf ankommt, diesen in Erfahrung zu bringen: ob der Gesetzgebungs-Rath, dem das Gesetz vom 7. August Auftrag gab, einen Constitutions-Entwurf aufzusehen, sowohl von demjenigen Entwurf, welchen der B. Glair übergeben, als von der apologetischen Note, die er demselben beigefügt hat, Wissenschaft hat, so bitte ich Sie, B. Präsident, gegenwärtiges Schreiben dem Gesetzgebungs-Rath vorzulegen, und mir deshalb eine Antwort in seinem Namen zukommen zu lassen. Da der Volkz. Rath mir aus dem Constitutions-Entwurf, den er doch meiner Regierung anheim stellen wollte, ein Geheimniß gemacht hat, so werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem so ausserordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche kompetenter als ich, und als der erste Consul selbst scheint, um von einem, in Ihrem Namen und auf Ihren Befehl gefertigten Werke, die erste Kenntniß zu finden. Haben Sie die Güte, B. Präsident, den Gesetzgebungs-Rath meiner hohen Werthschätzung zu versichern.“

Unters. Reinhard.

Antwort des Präsidenten.

Bern, 12. Febr.

Bürger Minister!

»Der B. Schwend, Mitglied des Gesetzgebungs-

Rathes, hat mir den Brief, mit welchem Sie mich beehrt haben, in dem Augenblick zugestellt, wo der Constitutions-Ausschuß über seine Arbeiten und Operationen dem Gesetzgebungs-Rathe Rechenschaft ablegte; ich habe ihm sofort von demselben Wissenschaft gegeben. Sie laden mich ein, B. Minister, Sie im Namen des Gesetzgebungs-Rathes zu benachrichtigen, ob derselbe von dem Constitutions-Entwurf und der apologetischen Note, welche der B. Glair dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik zugestellt, Kenntniß gehabt habe. Dieser Einladung zufolge, habe ich die Ehre, Ihnen im Namen des Gesetzgebungs-Rathes und auf seinen Befehl zu antworten, daß er sowohl von diesem Constitutions-Entwurf, als von der Note, welche denselben begleitet haben soll, keine offizielle Kenntniß gehabt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstands, die als nothwendig angekündigte Schnelligkeit der Sendung, die Bewegungen verschiedener, mehr oder weniger gefährlicher Factionen, Motive der Klugheit: dieß sind die Rücksichten, welche das Benehmen des Constitutions-Ausschusses bestimmt haben. Der Gesetzgebungs-Rath, wohl überzeugt von dem reinen und aufgeklärten Patriotismus seines Constitutions-Ausschusses, hat seiner Vorsicht und Klugheit, die Wahl des Augenblicks überlassen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seiner Arbeit und seinen Operationen ablegen wird. Das innige Einverständnis, welches zwischen den oberen Behörden der helvetischen Republik besteht und bestehen muß, vor allem aber der Schutz der französischen Republik, und das Wohlwollen ihres erlauchten Oberhauptes, geben uns die feste Gewisheit, daß wir das Ziel unserer Arbeiten erreichen werden. In kurzer Zeit werden wir dem helvetischen Volke eine Verfassung geben können, welche auf den Grundsätzen einer zur Stärke nöthigen Einheit, einer weissen Freyheit, die keine Ausgelassenheit nach sich zieht, und einer billigen Gleichheit von Rechten beruhen wird. Das unglückliche, aber interessante Helvetien wird freyer und glücklicher als vorher, aus seiner Asche wieder auferstehen. Und Sie B. Minister, Sie, der Sie mitten unter uns diese schützenden Gewalten repräsentiren, der Sie von den nemlichen Gesinnungen des Wohlwollens belebt sind, Sie werden unser Bestreben unterstützen, unsern Gang sichern, ewige Rechte auf unsern Dank sich erwerben, und sich auf die Zukunft die süßesten und kostbarsten Erinnerungen zubereiten. — Der Gesetzgebungs-Rath hat dem Volkz. Rath eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mitgetheilt. Empfangen Sie,